

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung und Förderung der Arbeitskraft“, abgekürzt „VEFA“.
- (2) Sitz des Vereins ist Friedrichsthal.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Ab der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Arbeitskraft seiner Mitglieder.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Information seiner Mitglieder über Möglichkeiten der Erhaltung und Förderung der persönlichen Arbeitskraft.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder,
  - b. fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages des Bewerbers, der an den Verein zu richten ist. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen seiner persönlichen Anschrift und seiner Kontaktdaten mitzuteilen.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Verein.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss aus dem Verein oder
  - c. Tod bzw. Auflösung.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

## **§ 6 Austritt aus dem Verein**

- (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- (2) Dem Austritt steht bei ordentlichen Mitgliedern das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Gruppenversicherungsvertrag KTIG (zukünftig folgende Tarife) gleich. Mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens des ordentlichen Mitglieds aus dem Gruppenversicherungsvertrag endet zugleich auch die Mitgliedschaft im Verein.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten**

- (1) Nur die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge in Form von Jahresbeiträgen an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstands von dem Aufsichtsrat beschlossen wird. Die ordentlichen Mitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen innerhalb der fördernden Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

- (3) Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Beitragsjahres fällig und muss bis spätestens zum 31. Januar des Beitragsjahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

## **§ 9 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Aufsichtsrat
- c. der Vorstand.

## **§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands haben einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung schriftlich geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, welche vom Vorstand festgelegt wird. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin im Internet unter (in Bearbeitung) bekannt gegeben worden ist.
- (3) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

## **§ 13 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Aufsichtsrates,
- b. Entlastung des Vorstands,
- c. Entlastung des Aufsichtsrates,
- d. Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates,
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **§ 14 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 4 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Aus ihrer Mitte wählen die Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (2) Als Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB bleiben die in der Gründungsversammlung des Vereins gewählten Aufsichtsratsmitglieder solange im Amt, bis diese selbst auf ihr Amt im Aufsichtsrat verzichten oder aber auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.
- (3) Eine Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Mitgliederversammlung findet erstmals statt, wenn keines der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des Abs. 2 mehr im Amt ist.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates bestellen und kontrollieren den Vorstand und berufen diesen auch gegebenenfalls auch wieder ab. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in dessen Sitzungen auf Verlangen über die Geschäfte des Vereins zu berichten und Auskunft zu erteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist zuständig für Änderungen der Satzung und auch des Vereinszwecks. Für beides ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzten von dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
- (7) Der Aufsichtsrat ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Aufsichtsratsämter besetzt sind.

#### **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden jedoch angewiesen, von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

- (5) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

#### **§ 16 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
- (3) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

#### **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **§ 18 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann der Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Der Vorstand und der Aufsichtsrat können ihre Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in der Sitzung fassen

#### **§ 19 Protokolle**

Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

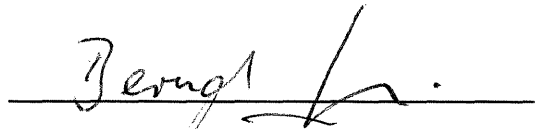
#### **§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Träger der Kindergärten in Friedrichsthal.

Friedrichsthal, den 29.07.2015


1. Bernd Urig Vorstand



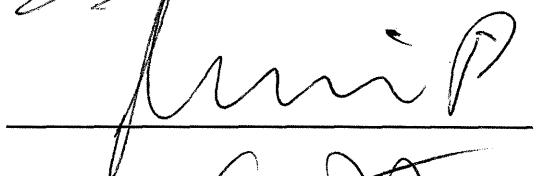
2. Sebastian Kühn stellvertr. Vorstand



3. Martin Müller stellvertr. Vorstand



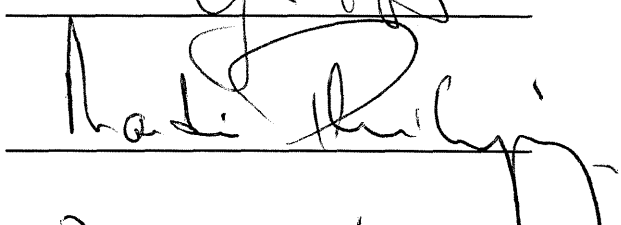
4. Peter Diener Aufsichtsratsvorsitzender



5. Gabriele Bungert Aufsichtsrat



6. Martin Philippi Aufsichtsrat



7. Dr. Bernd Urig Aufsichtsrat  
-med.Berater-

